

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 15 312

Bern, 8. August 2016

Besetzung

Oberrichter Zihlmann (Präsident i.V.),
Oberrichterin Hubschmid, Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiberin Piccioni

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer



gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse
10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gegenstand

einfache Verkehrsregelverletzungen

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberraargau (Einzelgericht) vom 25. Juni 2015 (PEN 2015 25)

Inhaltsverzeichnis

I.	Formelles	3
1.	Erstinstanzliches Urteil	3
2.	Berufung	3
3.	Anträge der Parteien	3
4.	Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer	4
II.	Überprüfung nach Art. 398 Abs. 4 StPO: rechtsfehlerhaftes Urteil	4
5.	Ausgangslage	4
6.	Überprüfung durch die Kammer	4
III.	Überprüfung nach Art. 398 Abs. 4 StPO: offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung	6
7.	Ausgangslage	6
8.	Überprüfung durch die Kammer	7
IV.	Rechtliche Würdigung	11
V.	Strafzumessung	12
VI.	Kosten und Entschädigung	12
VII.	Verfügung	13
VIII.	Dispositiv	14

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) vom 25. Juni 2015 wurde A._____ (nachfolgend Beschuldigter) schuldig erklärt der einfachen Verkehrsregelverletzung, mehrfach begangen am 9. Oktober 2013 auf der Autobahn A1, C._____. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage) sowie zu den Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 2'594.00 (pag. 194f.).

2. Berufung

Gegen das erstinstanzliche Urteil meldete der Beschuldigte mit Schreiben vom 5. Juli 2015 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 199ff.). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 29. September 2015 (pag. 259f.) erklärte der Beschuldigte mit Eingabe vom 2. November 2015 sinngemäss die vollumfängliche Berufung und hielt fest, dass es ihm auf Grund seines Aufenthalts im D._____ nicht möglich sei, die Fristen einzuhalten (pag. 265). Er beantragte gleichzeitig wegen seiner besonderen gesundheitlichen Situation die Beordnung eines amtlichen Verteidigers (pag. 265f). Mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 277). Mit Verfügung vom 12. Januar 2016 wurde dem Beschuldigten Fürsprecher B._____ als amtlicher Verteidiger beigeordnet (pag. 282f.). Weiter wurde darauf hingewiesen, dass trotz Ablauf der 20-tägigen Frist zur Einreichung einer Berufungserklärung auf die Berufung eingetreten werde, da sich der Beschuldigte in Zeitpunkt des Fristenablaufs stationär im D._____ aufgehalten und von dort aus sinngemäss eine Berufungserklärung nachgereicht habe und zudem die von ihm ursprünglich verfasste Berufungsanmeldung von deren Umfang her bereits faktisch eine Berufungserklärung beinhaltet habe. Ebenfalls mit Verfügung vom 12. Januar 2016 wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet und der Verteidigung des Beschuldigten Frist zur Einreichung einer schriftliche Berufungsbegründung gesetzt (pag. 283). Mit Eingabe vom 14. März 2016 reichte Fürsprecher B._____ die Berufungsbegründung beim Obergericht ein (pag. 29ff.).

3. Anträge der Parteien

In der Berufungsanmeldung vom 5. Juli 2015 erklärte der Beschuldigte die vollumfängliche Berufung. Er bemängelte das Strafbefehlsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft und das Hauptverfahren vor dem Regionalgericht und stellte den Antrag auf Kassation des erstinstanzlichen Urteils (pag. 199ff.). Diesen Antrag bestätigte er in seiner Berufungserklärung vom 2. November 2015 (pag. 265).

Mit Berufungsbegründung vom 14. März 2016 argumentierte der neu eingesetzte amtliche Verteidiger Fürsprecher B._____, dass der Sachverhalt von der Vorin-

stanz unvollständig und unrichtig festgestellt worden sei. Er stellte zudem den Antrag, zur Klärung des Sachverhalts ein unfalltechnisches DTC-Gutachten erstellen zu lassen. Der Verteidiger stellte in der Sache implizit den Antrag auf Kassation bzw. Freispruch.

4. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Die Kammer hat infolge der vollumfänglichen Berufung des Beschuldigten das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Sie ist dabei aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

Der Beschuldigte wurde erstinstanzlich wegen mehrfach begangener einfacher Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Ziff. 1 SVG schuldig gesprochen (pag. 194f.). Diese Verhalten werden mit Busse bestraft und bilden damit Übertretungen im Sinne von Art. 103 StGB. Bei Übertretungen überprüft die Kammer das erstinstanzliche Urteil mit eingeschränkter Kognition; es kann nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

II. Überprüfung nach Art. 398 Abs. 4 StPO: rechtsfehlerhaftes Urteil

5. Ausgangslage

Der Beschuldigte bemängelte in seiner Berufungsanmeldung vom 5. Juli 2015 das Strafbefehlsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft und das Hauptverfahren vor dem Regionalgericht und machte formelle Verfahrensmängel geltend (mehr dazu in Ziff. 6; pag. 199ff).

Diese Einwände des Beschuldigten können unter dem Aspekt des rechtsfehlerhaften Urteils nach Art. 398 Abs. 4 StPO geprüft werden. Bei Rechtsfehler ist analog zu Art. 95 BGG primär an Verletzungen des Bundesrechts, so von StPO oder StGB, aber auch z.B. der Grundrechte nach BV oder EMRK zu denken. Gerügt werden kann in Anlehnung an 389 Abs. 3 lit. a StPO ebenso Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, weiter Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, wohl aber nicht Unangemessenheit, d.h. Ermessensfehler, nach 398 Abs. 3 lit. c StPO (SCHMID, in: Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, N 12 zu Art. 398).

6. Überprüfung durch die Kammer

In den Vorwürfen gegen die Strafverfolgungsbehörde führte der Beschuldigte unter anderem auf, es seien Beweismittel zurückbehalten und vorsätzlich erhebliche fallbezogene Tatsachen verschwiegen worden (pag. 200). Da diese Vorwürfe vom Beschuldigten bereits in der Berufungsanmeldung vorgebracht wurden, äusserte sich auch die Vorinstanz im Rahmen von Vorbemerkungen in ihrer darauffolgenden Urteilsbegründung dazu (pag. 222). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz geht

auch die Kammer davon aus, dass das Strafbefehlsverfahren in einem korrekten und üblichen Umfang abgelaufen ist. Der Beschuldigte legte weder konkret dar, welche Beweismittel zurück behalten worden seien, noch inwiefern vorsätzlich erhebliche fallbezogene Tatsachen verschwiegen worden seien. Er äusserte namentlich sein Misstrauen gegenüber der Unfallaufnahme und gegenüber der vom UTD erstellten Unfalldokumentation. Die Unfallaufnahme ist nach Ansicht der Kammer im üblichen Umfang abgelaufen. Es wurde ein Unfallaufnahmeprotokoll erstellt, welches vollständig ausgefüllt wurde. Die Aussagen des Beschuldigten, der weiteren Beteiligten und der Auskunftspersonen wurden im Unfallaufnahmeprotokoll aufgenommen. Auch die angetroffene Situation, die Spuren, Massnahmen und Verhältnisse wurden darin ordnungsgemäss wiedergegeben (pag. 3 ff.). Die Unfallaufnahme ist nicht zu beanstanden. Nach Ansicht der Kammer wurde auch die Unfalldokumentation durch den UTD ordnungsgemäss und sorgfältig auf Grund der vorhandenen Daten (Fotos, Masse und Skizzen) erstellt (pag. 42ff.); es bestehen keine Anzeichen dafür, dass diese gefälscht oder verfälscht worden wäre. Eine Rechtsverletzung im Vorverfahren ist diesbezüglich nicht ersichtlich.

Der Beschuldigte rügte pauschal die Verweigerung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO und die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gemäss Art. 6 StPO, ohne diese jedoch näher zu begründen (pag. 200). Wie bereits vorangehend ausgeführt, wurde im Vorverfahren gründlich und korrekt untersucht, die Strafbehörden haben die für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abgeklärt. Sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch das Regionalgericht haben zudem verhältnismässig grosse Anstrengungen zur Klärung des Sachverhalts unternommen. Die Beweisanträge des Beschuldigten wurden – wo zur Klärung des Sachverhalts nötig und sinnvoll – gutgeheissen. Somit wurde in dieser Hinsicht weder der Untersuchungsgrundsatz noch das rechtliche Gehör verletzt. Das rechtliche Gehör wurde zudem in den verschiedenen Verfahrensstadien auch dadurch gewährt, dass der Beschuldigte im Vorverfahren von der Polizei und im erstinstanzlichen Verfahren von der Gerichtspräsidentin als Beschuldigter einvernommen wurde. Der Beschuldigte konnte weiter während der Hauptverhandlung im Rahmen seines Plädoyers seine Anträge ordnungsgemäss begründen. Es bestehen somit keinerlei Anzeichen dafür, dass im Vorverfahren oder im erstinstanzlichen Verfahren das rechtliche Gehör des Beschuldigten verletzt worden wäre.

Der Beschuldigte beanstandete weiter, die Fortsetzungsverhandlung sei ein Akt von Willkür, Amtsmissbrauch und Gesetzesmissachtungen gewesen. Er führte hierzu aus, das Protokoll sei ein Sammelsurium von Lügen- und Unwahrheiten (pag. 201). Die Vorinstanz äusserte sich zum Protokoll dahingehend, dass das Protokoll vom Gerichtsschreiber im praxisüblichen Rahmen verfasst worden sei. Die StPO verlange die Protokollierung der Plädoyers nicht, nur die Anträge der Parteien seien festzuhalten, was vorliegend erfolgt sei. Wenn ein Plädoyer protokolliert werde, dann nur betreffend den wesentlichen Inhalt. Im vorliegenden Verfahren seien die Ausführungen des Beschuldigten unter anderem deshalb protokolliert worden, weil dieser den Unfallhergang teilweise anders geschildert habe, als in seinen bisherigen Aussagen. Die Vorinstanz erklärte weiter zum im Protokoll wiedergegebenen Ablauf der Verhandlung, die Gerichtspräsidentin habe den Ablauf der Fortsetzungsverhandlung erläutert und nachdem der Beschuldigte an seiner

Einsprache festgehalten habe, seien die vom Beschuldigten eingereichten Fotos zu den Akten anerkannt worden. Daraufhin sei das Beweisverfahren geschlossen worden (pag. 223). Die Ausführungen der Vorinstanz sind nachvollziehbar und das erstinstanzliche Protokoll entspricht dem üblichen Rahmen. Es bestehen nach Ansicht der Kammer keine Anzeichen dafür, dass das Protokoll Lügen und Unwahrheiten beinhalte, dass der Ablauf der Verhandlung nicht formell korrekt durchgeführt worden sei oder die Gerichtspräsidentin in irgendeiner Form ihr Amt missbraucht hätte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl das Vorverfahren wie auch das erstinstanzliche Verfahren in formeller Hinsicht korrekt durchgeführt wurden und gegen keine Rechtsnormen verstossen haben. Das erstinstanzlich ergangene Urteil ist somit nicht rechtsfehlerhaft i.S. von Art. 398 Abs. 4 StPO.

Soweit der Beschuldigte in der Berufungsanmeldung inhaltlich geltend macht, aus den Beweismitteln ergebe sich, dass sich der Sachverhalt anders abgespielt habe, wird auf die Ausführungen in Ziff. III. nachfolgend verwiesen.

III. Überprüfung nach Art. 398 Abs. 4 StPO: offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung

7. Ausgangslage

Die Vorinstanz erachtete nach eingehender Beweiswürdigung gestützt auf den Strafbefehl (pag. 19) folgenden Sachverhalt als erwiesen (pag. 251):

Der Beschuldigte fuhr im Kolonnenverkehr in seinem grünen Citroen auf dem Normalstreifen un stetig weit links auf dem Normalstreifen. Er sah E._____ in seinem blauen Lancia auf der Überholspur an sich vorbeifahren, der den rechten Blinker angeschaltet hatte. E._____ versuchte mehrmals, vor dem Beschuldigten auf den Normalstreifen zu wechseln. Der Beschuldigte wollte E._____ nicht auf den Normalstreifen wechseln lassen, weshalb er die vor ihm entstandene Lücke auf dem Normalstreifen jeweils wieder schloss. Infolge des Verkehrsflusses kam es, dass E._____ wieder hinter den Beschuldigten zurück fiel. Als E._____ erneut am Beschuldigten zwecks Fahrbahnwechsel vorbeifahren wollte und beschleunigte, steuerte der Beschuldigte seinen Wagen gegen die Mittellinie. Dabei touchierten sich die beiden parallel fahrenden Personenwagen leicht (erste Kollision), da E._____ seinerseits keinen genügenden seitlichen Abstand zum Fahrzeug des Beschuldigten hatte.

E._____ gelangte nach der ersten seitlichen Kollision auf gleiche Höhe zum Beschuldigten und es kam zu einem kurzen Disput zwischen ihnen. Während dessen standen die Fahrzeuge still. Zwischenzeitlich wurde die Lücke vor dem Beschuldigten auf dem Normalstreifen grösser. Als E._____ daraufhin brüsk beschleunigte und den beabsichtigten Fahrbahnwechsel erneut einleitete, beschleunigte auch der Beschuldigte. Der Beschuldigte wollte E._____ nicht einspuren lassen, weshalb er seinen Wagen weiter gegen links Richtung Überholspur lenkte. In der Folge kollidierte er mit seinem Personenwagen vorne links mit der rechten Fahrzeughälfte (Höhe Stossfänger hinten) des Personenwagens von E._____

(zweite Kollision). Dadurch wurde der Wagen von E._____ instabil und nach rechts um die Vertikalachse gedreht, wodurch die Fahrzeuge zum dritten Mal kollidierten und in der von der Polizei vorgefundenen Unfallendposition stehen blieben.

Die Verteidigung machte im Rahmen der Berufungsbegründung geltend, der Sachverhalt sei unvollständig und unrichtig festgestellt worden. Weiter führte sie aus, es sei für die Ermittlung des relevanten Sachverhaltes ein unfalltechnisches DTC-Gutachten erforderlich.

Die Kammer kann auf Grund der eingeschränkten Kognition bei Übertretungen lediglich überprüfen, ob der Sachverhalt *offensichtlich* unrichtig festgestellt worden ist (Art. 398 Abs. 4 StPO). Offensichtlich unrichtig ist eine Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 139 II 404 E. 10.1 S. 445 mit Hinweisen). Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht (BGE 139 III 334 E. 3.2.5 S. 339; 138 I 305 E. 4.3 S. 319; je mit Hinweisen). Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenso vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt für die Annahme von Willkür nicht (Urteil des BGer 6B_1203/2014 vom 9. Juni 2015 E. 1.2. mit Hinweisen). Eine Sachverhaltsermittlung ist insbesondere nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist (BGE 132 I 42 E. 3.1 S. 44 mit Hinweis).

8. Überprüfung durch die Kammer

- 8.1. Die Vorinstanz hat vorab die vorhandenen Beweismittel ausführlich und vollständig dargestellt und erläutert. Sie hat als subjektive Beweismittel die Aussagen des Beschuldigten, der Zeugen E._____, F._____, G._____, H._____, I._____ und des Sachverständigen J._____ zusammengefasst wiedergegeben. Als objektive Beweismittel hat die Vorinstanz das Fotodossier der Kantonspolizei Bern von den am Unfallort und den Schäden gemachten Fotos, die Unfalldokumentation des UTD sowie die Fotodokumentation der Kantonspolizei Bern bezüglich Testmarkierungen einer Autobahnstrecke mit Markierungskreide inkl. Berichtsrapport sowie Nachtrag erläutert. Auf die korrekte Wiedergabe der Beweismittel durch die Vorinstanz wird verwiesen (pag. 228ff.).
- 8.2. Die Verteidigung machte in ihrer Eingabe zusammenfassend geltend, es habe keine erste seitliche Streifkollision stattgefunden, es habe insgesamt nur zwei, nicht drei Kollisionen gegeben. Der Beschuldigte habe sich immer korrekt verhalten. Es sei nur deshalb zu den zwei anderen Kollisionen gekommen, weil E._____ seinerseits beim Spurenwechsel nicht die nötige Vorsicht habe walten lassen und E._____ deshalb das Fahrzeug des Beschuldigten touchiert habe mit den entsprechenden Folgen (pag. 291ff.). Im Einzelnen bringt die Verteidigung die nachfolgenden Argumente vor, welche unter dem Willküraspekt zu prüfen sind.
- 8.3. Die Verteidigung machte in der Berufungsbegründung geltend, es habe gar keine erste Streifkollision gegeben. Die von der Polizei festgehaltenen Spuren würden die behauptete Streifkollision nicht belegen. Die Höhe des rechten Seitenspiegels (93cm, pag. 34) des Fahrzeuges von E._____ und der an der linken Seite des Fahrzeuges des Beschuldigten festgestellte Schaden (91,5cm, pag. 41) würden

von der Höhe her nicht übereinstimmen. Der Schaden am Fahrzeug des Beschuldigten könne somit nicht vom Fahrzeug von E. _____ verursacht worden sein.

Die Untersuchungsbehörde und die Vorinstanz gingen vom Stattfinden einer ersten Streifkollision aus. Es ist zu prüfen, ob diese Feststellung offensichtlich unhaltbar ist. Polizist I. _____ war Einsatzleiter am Unfallort. Gemäss seiner Einschätzung, habe es auf Grund der vorgefundenen Schäden, eine seitliche Kollision gegeben haben müssen (pag. 138). Der UTD bestätigte in seiner Unfalldokumentation, dass die leichten Abriebspuren am rechten Aussenspiegel von E. _____ mit der sogenannten ersten Streifkollision korrespondieren. Auch die Antrags Spuren (Abriebspuren, Abschmelzungen) an der linken Fahrzeugseite von A. _____ würden mit dieser Streifkollision korrespondieren. Der Sachverständige J. _____ gab an der erstinstanzlichen Einvernahme zur Streifkollision noch zu Protokoll, er verweise auf Foto Nr. 6 und 10. Das Profil und die Höhe (92cm) der Beschädigungen würden übereinstimmen. Auf Grund der Einschätzung der Polizei und des UTD bzw. des Sachverständigen hat somit eine seitliche Streifkollision stattgefunden. Ein Blick auf die Fotodokumentation zeigt zudem, dass die Abriebspuren des rechten Seitenspiegels des Fahrzeugs von E. _____ circa auf der Höhe 92,5cm beginnen (pag. 34). Die Schadensspuren an der linken Fahrzeugseite des Beschuldigten sind auf dem Foto punktuell auf ca. 91.5cm bis etwas über 92cm erkennbar (pag. 41 unten), allerdings sind diese gemäss Dokumentation zum Foto auf der Höhe 92-93cm vermessen worden. Es ist nach Ansicht der Kammer auf den vermessenen Wert in der Dokumentation abzustellen, da die Abriebspur über eine Länge von 42cm erfolgt ist und die Polizei hierfür über die ganze Länge eine Höhe von durchschnittlich 92-93cm gemessen hat. Das Foto, in welchem die Messung bei etwas mehr als 91.5cm erkennbar ist, zeigt nur einen einzelnen, punktuellen Wert in dieser gesamten Messlänge von 42cm. Nach Ansicht der Kammer stimmen die Angaben zur Höhe der beiden Schäden mit durchschnittlich 92-92.5 cm deshalb auch auf Grund der Messungen gemäss Fotodokumentation absolut überein. Dabei ist eine kleine Divergenz von durchschnittlich rund 1cm ohne weiteres auch mit der Federung der Fahrzeuge während dem Vorfall, dem Gewicht der beiden damals einsitzenden Lenker oder der Beweglichkeit des Aussenspiegels erklärbar. Wenn nun die Vorinstanz im Ergebnis gestützt auf die beiden Schadensbilder, gestützt auf den UTD-Bericht und gestützt auf die Aussagen des Polizisten I. _____ und des Sachverständigen J. _____ auf eine seitliche Kollision schliesst, dann ist das objektivierbar und sie verfällt damit bestimmt nicht in Willkür. Die Vorinstanz führte hierzu noch aus, die Kollision sei nur leicht gewesen, es sei deshalb gut möglich, dass der Beschuldigte die Kollision gar nicht bemerkt habe. Diese Erklärung scheint der Kammer ebenfalls plausibel.

- 8.4. Der Beschuldigte führte weiter aus, er sei innerhalb der Normalspur mit einem Abstand von ca. 60 cm vom markierten Mittelstreifen entfernt gefahren (in der Hauptverhandlung waren es noch 15 cm gewesen; pag. 143). Gestützt auf die Zeugen aussagen fuhr der Beschuldigte mindestens zeitweise, insbesondere aber im relevanten Zeitraum vor der Kollision auf der Mittellinie (pag. 135 Zeuge G. _____, pag. 14 Zeugin F. _____). Die Zeugen sind glaubhaft und haben kein Interesse an einer Falschbezeichnung. Auch der Sachverständige J. _____ führte aus, wäre der Beschuldigte auf dem Normalstreifen gefahren, wäre er bei diesem Unfall

am Ende nicht auf dem Überholstreifen gestanden (pag. 141). Diese Aussage des Sachverständigen unterstreicht den Wahrheitsgehalt der Aussagen der Zeugen G._____ und F._____. Wenn die Vorinstanz somit davon ausgeht, dass der Beschuldigte nahe am Mittelstreifen fuhr bzw. gegen die Mittellinie steuerte, dann ist das offensichtlich nicht unhaltbar und sie verfällt damit nicht in Willkür. Die konkrete Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz, wonach sich die beiden Fahrzeug seitlich touchiert hätten, weil der Beschuldigte innerhalb des Normalstreifens zu weit links gefahren sei, als E._____ auf die Höhe des Beschuldigten gelangt sei und weil E._____ seinerseits auf der Überholspur keinen ausreichenden seitlichen Abstand beim Überholen vom Beschuldigten gewahrt habe (pag. 246), ist somit nicht willkürlich.

- 8.5. Gemäss Eingabe des Beschuldigten sei weiter die zulässige Höchstgeschwindigkeit am Unfallort in den Protokollen mit 60km/h nicht richtig wiedergegeben worden. Auf dem Foto des Unfallortes (pag. 48) sei klar ersichtlich, dass nach der Unfallstelle eine Tempolimit 100km/h signalisiert gewesen sei. Für die Kammer ist nicht ersichtlich, was die Tempolimit grundsätzlich an der relevanten Sachverhaltsfeststellung zu ändern vermöchte. Jedenfalls ist die Tempolimit 100 – wie der Beschuldigte selber erkannt hat – auf dem Foto in pag. 48 erst *nach* der Unfallstelle ersichtlich. Gemäss Protokollen (z.B. pag. 13) war die Geschwindigkeit *vor und an* der Unfallstelle temporär auf 80 km/h und im einstreifigen Bereich auf 60km/h beschränkt. Somit besteht in den Aussagen gemäss Protokoll und der abgebildeten Tempotafel kein Widerspruch. Hieraus leitet sich jedenfalls keine willkürliche Sachverhaltsfeststellung ab.
- 8.6. Der Beschuldigte machte weiter geltend, die aus seiner Sicht erste, nach Ansicht der Vorinstanz zweite Kollision habe sich wie folgt abgespielt: E._____ habe beim Versuch, die Spur zu wechseln, festgestellt, dass die Lücke vor dem Fahrzeug des Beschuldigten nicht ausreichend gross gewesen sei für einen Spurenwechsel und habe deshalb zurück nach links gelenkt. Da das Fahrzeug von E._____ hinten einen grossen Überhang aufweise, sei sein Fahrzeug beim Zurücklenken ausgeschwenkt und mit der rechten Seite des Hecks an die linke Seite der Front des Fahrzeug des Beschuldigten geprallt. Es sei folglich durch den Fahrfehler von E._____ zu dieser zweiten Kollision gekommen und nicht, wie gemäss Vorinstanz, weil der Beschuldigte seinen Wagen gegen links gelenkt und E._____ nicht habe einspuren lassen wollen. Er verweist zur Begründung dieser Version auf die Schadensbilder und Schadenshöhe.

Wer für diese Kollision verantwortlich ist, lässt sich nach Ansicht der Kammer allein den isoliert betrachteten Schadensbilder nicht entnehmen. Ob nun E._____ in den Beschuldigten reingefahren ist oder, wie es der Zeuge G._____ beschrieb, der Beschuldigte es war, der den Wagen von E._____ geradezu abgeschossen habe (pag. 134), ist eine Frage der Würdigung der erfassten Schadensbilder in Kombination mit den verschiedenen Zeugenaussagen zum Unfallhergang. So sagte auch der Sachverständige J._____ aus, man könne zwar aufgrund der Fotos nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen, ob es zur zweiten Kollision gekommen sei, weil der Lancia nach rechts gezogen oder weil der Citroen nach links gezogen habe oder beides zusammen. Er fügte aber noch hinzu, wenn der Beschul-

digte ganz rechts auf dem Normalstreifen, nahezu am Pannestreifen gefahren wäre, hätte der Beschuldigte bei diesem Unfall nicht am Ende auf dem Überholstreifen gestanden (pag. 140f.). Die Zeugin F._____ schilderte, wie der Beschuldigten immer auf der Mittellinie gesessen sei (pag. 14), und der Zeuge G._____ beschrieb, wie der Beschuldigte stark beschleunigt und sein Fahrzeug gegen die Mittellinie gelenkt habe; er habe den Wagen von E._____ regelrecht abgeschossen (pag. 134). Die Vorinstanz erachtete nach eingehender Würdigung diese Aussagen als glaubhaft und stützte hierauf ab. Die Vorinstanz kam daher zum Schluss, dass E._____ nach einem kurzen Disput als erster beschleunigt habe. Anschliessend habe auch der Beschuldigte beschleunigt und sei gegen die hintere rechte Fahrzeugseite des Wagens von E._____ gefahren und habe ihm sozusagen einen Stoss gegeben, als dieser vor ihm auf die rechte Spur wechseln wollte (pag. 249). Diese Sachverhaltsfeststellung ist nach Ansicht der Kammer nachvollziehbar. Sie stimmt mit den Aussagen der Zeugen und mit den Schlussfolgerungen des Sachverständigen überein, sie lässt sich den Schadensbilder zuordnen und ist somit bestimmt nicht willkürlich. Auch die weiteren vom Beschuldigten angeführten Vorbehalte führen nicht zu einer willkürlichen Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz.

- 8.7. Gemäss Vorinstanz ist es zur dritten Kollision gekommen, weil der Wagen von E._____ auf Grund des Stosses des Beschuldigten hinten rechts (zweite Kollision) instabil geworden ist und sich hierauf nach rechts um die Vertikalachse gedreht hat, was in der dritten Kollision geendet hat. Die Drehung im Uhrzeigersinn ist an sich unbestritten, allerdings stellte der Beschuldigte die Ursache der Drehung anders dar. Der Beschuldigte behauptete, die Wirkung des von E._____ wegen dem Ausschwenken selbstverschuldeten Zusammenstosses (zweite Kollision) in Kombination mit dem Gegensteuer von E._____ Richtung Überholspur habe dazu geführt, dass sich sein Fahrzeug im Uhrzeigersinn gedreht habe und es zu dieser dritten Kollision gekommen sei. Der Beschuldigte führte weiter aus, er habe versucht, nach links auszuweichen, nachdem er die Drehung gesehen und erkannt habe, dass E._____ nun direkt frontal auf ihn zufuhr. Aus diesem Unfallhergang ergebe sich, dass sich der Beschuldigte korrekt verhalten habe und das Verschulden am Unfall einzig E._____ treffe, der beim Spurenwechsel nicht die nötige Vorsicht habe walten lassen bzw. nicht den nötigen Abstand zum Fahrzeug des Beschuldigten eingehalten habe.

Die Vorinstanz stützte sich für ihre Sachverhaltsfeststellung auch bezüglich dieser dritten Kollision auf die Zeugenaussagen. Gemäss Aussagen von G._____ sei das grüne Auto irgendwie nach links gefahren und das blaue Auto habe sich dann gedreht. Der Lenker des grünen Autos habe das blaue Auto regelrecht abgeschossen (pag. 134). Gemäss Interpretation von Polizist H._____ habe der Fahrer des grünen Autos (Beschuldigter) dem blauen Auto einen Stoss versetzt, so dass es das Blaue gedreht habe (pag. 137). Die Aussagen des Sachverständigen J._____ unterstützen diese These und untermauern die Aussagen von G._____. Auf die Frage, wie sich der Sachverständige die Drehung des blauen Lancia erkläre, sagte er aus, wenn ein Auto einen Schlag auf die Hinterachse erhalte, werde es instabil. Im vorliegenden Fall habe das Auto, das auf der Überholspur gefahren sei, einen solchen Schlag im Bereich des Stossfängers hinten rechts

erhalten. Aufgrund dieser zweiten Kollision habe es den Lancia gedreht, was zur dritten Kollision und zur Endposition der Fahrzeuge geführt habe (pag. 140). Wenn die Vorinstanz folglich von diesem Sachverhalt ausgeht, dann ist das objektivierbar und bestimmt nicht willkürlich.

- 8.8. Soweit der Beschuldigte weiter geltend machte, die Vorinstanz habe bei der Feststellung des Sachverhalts den vorgefundenen und dokumentierten Spuren nicht richtig Rechnung getragen (Bremsspur, Scherben, Reifenquetschspur, Schleuderspur, Wischspur) und diese im Hinblick auf den Unfallablauf nicht richtig gewertet, kann grundsätzlich auf die bisherigen Ausführungen der Kammer verwiesen werden. Die Spuren und Beschädigungen lassen sich gemäss Polizist H. _____, der eine 30-jährige Erfahrung in der Unfallaufnahme aufweist (pag. 137), sowie auch gemäss UTD-Gutachten dem von der Vorinstanz geschilderten Unfallhergang zuordnen. Die Vorinstanz verfällt somit mit der Würdigung der Spuren und Beschädigung nicht in Willkür.
- 8.9. Zusammenfassend ist nach Ansicht der Kammer der Unfallhergang durch die Vorinstanz eingehend erörtert worden. Die Zeugenaussagen wurden ausführlich und vollständig erfasst und nachvollziehbar gewürdigt. Die objektiven Beweismittel wie das Fotodossier der Schäden, die Unfalldokumentation des UTD und die Fotodokumentation bezüglich der Testmarkierungen wurden ebenfalls korrekt wiedergegeben und sorgfältig gewürdigt. Die hierauf getroffenen Sachverhaltsfeststellungen sind nach Ansicht der Kammer korrekt und nachvollziehbar. Insgesamt vermag der Beschuldigte nicht aufzuzeigen, dass die vorinstanzliche Beweiswürdigung im Ergebnis schlechterdings unhaltbar ist. Nach dem Gesagten liegt keine willkürliche Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz vor, weshalb bei der nachfolgenden rechtlichen Würdigung auf den vorinstanzlich als erwiesenen erachteten Sachverhalt abzustellen ist (vgl. vorangehend Ziff. 7).
- 8.10. Der vom Beschuldigten oberinstanzlich erneut gestellten Antrag auf Einholung eines DTC Gutachtens ist abzuweisen. Die Vorinstanz hat vorliegend ein eingehendes und umfangreiches Beweisverfahren durchgeführt. Die zusätzliche Einholung eines DTC Gutachten hat die Vorinstanz geprüft, aber auf Grund der umfangreichen Dokumentation darauf verzichtet, da ein solches – rein gestützt auf die Fotos – kaum weitere bzw. andere Erkenntnisse gebracht hätte. Ein zusätzliches Gutachten ist denn für die Sachverhaltsermittlung auch nicht erforderlich und der entsprechende Antrag daher abzuweisen. Der Verzicht der Vorinstanz auf ein DTC-Gutachten erfolgte mithin zu Recht und war nicht willkürlich.

IV. Rechtliche Würdigung

Die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung ist vollständig und korrekt, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen wird (S. 35ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 251ff.).

Der Beschuldigte ist somit in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils schuldig zu sprechen wegen einfacher Verkehrsregelverletzung, mehrfach begangen am 9. Ok-

tober 2013 auf der Autobahn A1, C._____ (Ort), durch ungenügendes Rechtsfahen als Lenker eines Personenwagens, durch unzulässiges Beschleunigen zwecks Verhinderung eines Fahrstreifenwechsels, sowie durch ungenügende Vorsicht gegenüber anderen Strassenbenützern, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass diese sich nicht richtig verhalten werden.

V. Strafzumessung

Die Vorinstanz erachtete zusammenfassend die ungenügende Vorsicht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmer als die schwerste Verkehrsregelverletzung und setzte hierfür eine Busse von CHF 400.00 fest (pag. 256ff.). Für die zwei anderen Verkehrsregelverletzungen, Verhinderung des Fahrstreifenwechsels sowie ungenügendes Rechtsfahen, erhöhte die Vorinstanz die Busse in Anwendung des Asperationsprinzips um je CHF 50.00. Die insgesamt ausgesprochene Busse in Höhe von CHF 500.00 mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen (bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse) erscheint unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände sowie mit Blick auf die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) angemessen. Die Vorinstanz hat das ihr bei der Strafzumessung zustehende weite Ermessen weder überschritten noch missbraucht.

VI. Kosten und Entschädigung

a) Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Festlegung der Verfahrenskosten zu bestätigen. Dem Beschuldigten sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 2'594.00, aufzuerlegen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ist mit seinem Antrag auf Kassation bzw. Freispruch unterlegen, weshalb ihm die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 600.00 aufzuerlegen sind (Art. 24 lit. a VKD; Richtlinie für die Bemessung der Gerichtsgebühren gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 24. Januar 2011).

b) Entschädigung des amtlichen Verteidigers

Das Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor oberer Instanz wird gemäss eingereicherter Kostennote festgesetzt (pag. 309ff., vgl. auch Urteilsdispositiv Ziff. II). A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt 1'991.50 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VII. Verfügung

Nach Art. 104 Abs. 1 SVG müssen die Strafbehörden der zuständigen Behörde alle Widerhandlungen melden, die eine in diesem Gesetz vorgesehene Massnahme nach sich ziehen könnten. Das Urteil ist demnach dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Administrative Verkehrssicherheit, mitzuteilen.

VIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird **schuldig erklärt**:

der **einfachen Verkehrsregelverletzung**, mehrfach begangen am 9. Oktober 2013 auf der Autobahn A1, C. _____ (Ort), durch

- ungenügendes Rechtsfahren als Lenker eines Personenwagens
- unzulässiges Beschleunigen zwecks Verhinderung eines Fahrstreifenwechsels
- ungenügende Vorsicht gegenüber anderen Strassenbenützern, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass diese sich nicht richtig verhalten werden

und er wird in Anwendung der Artikel

26 Abs. 2, 34 Abs. 1, 35 Abs. 7, 90 Abs. 1 SVG;

7 Abs. 1 VRV;

47, 49 Abs. 1, 106, 333 StGB;

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 500.00**.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 5 Tage festgesetzt.

2. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'594.00**.

3. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 600.00**.

II.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Fürsprecher B. _____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung			200.00	CHF	1'762.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	82.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		1'844.00	CHF	147.50
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'991.50

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt 1'991.50 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Fürsprecher B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Administrative Verkehrssicherheit (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist)

Bern, 8. August 2016

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Zihlmann

Die Gerichtsschreiberin:

Piccioni

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstraengerichts (Adresse: Pretorio, Viale Stefano Franscini 3, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).